

Ergänzung des IgB-Satzungszwecks und seiner Verwirklichung

Vorstand und Geschäftsführung, IgB

In letzter Zeit werden wir vermehrt von Initiativen und Organisationen angesprochen, die sich im Schulter-schluss mit der IgB in der Öffentlichkeit und in der Politik stark machen wollen für das Bauen im Bestand sowie für Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Wiederverwendung von Baumaterialien und Recycling beim Bauen und Instandsetzen. Wir finden es wichtig, breite gesellschaftliche Kreise von diesen Anliegen zu überzeugen, die seit Gründung der IgB mit der Vereinsarbeit verbunden sind und zum Kern unserer Überzeugung und unseres Handelns gehören.

Gerade, weil IgB-Mitglieder als Pioniere dieser Art der Altbaubewahrung gelten können, wollen wir die sich bietenden Chancen nutzen, um unsere in fast 50 Jahren gesammelten Erfahrungen in der Theorie und in der Praxis mehr einzubringen und weiter bekannt zu machen. Dabei stoßen wir allerdings an die Grenzen der IgB-Satzung bzw. der Gemeinnützigkeit. Unsere Gemeinnützigkeit fußt ausschließlich auf dem Zweck der Denkmalpflege. Wir möchten unsere Aktivitäten allerdings nicht nur mit der Denkmalpflege verbinden, sondern weiterhin auch mit der Pflege von nicht denkmalgeschützter alter Bausubstanz und von Kulturlandschaften.¹

Bestandsbauten wollen wir beispielsweise auch vor eventuellen Beeinträchtigungen schützen, die durch neue gesetzliche Regularien zu erwarten sind. Für dieses Engagement sollten wir eine sichere Basis schaffen. Der Grund für unsere Vorsicht ist die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Bundesfinanzministerium 2019/2020. Im Zuge der Reform wurde zwar die Liste der gemeinnützigen Zwecke erweitert, es wird aber gleichzeitig strenger darauf geachtet, ob Organisationen außerhalb des Bereichs ihrer Gemeinnützigkeit agieren. Im Vorfeld der Novelle wurden etwa Attac und Campact die Gemeinnützigkeit entzogen. Wir wollen von vornherein vermeiden, dass der IgB bei dem, was sie tut, gegebenenfalls Probleme entstehen.

Deshalb halten wir es für notwendig, eine Zweckergänzung in die Satzung aufzunehmen. Der nachhaltige Ansatz, den die IgB verfolgt, lässt sich unseres Erachtens insbesondere mit dem Umweltschutz verknüpfen. Dabei beziehen wir uns auf den Begriff des Umweltschutzes im Sinne der Abgabenordnung (AO), die den Umweltschutz neben der Denkmalpflege als „gemeinwohlbegründend“ anführt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt kann die in unserer bisherigen Satzung als weiterer Zweck genannte Pflege alter Bausubstanz jetzt über den Umweltschutz gemeinwohlbegründend im Sinne der Abgabenordnung aufgenommen werden.

Bestandserhaltung, wie die IgB sie betreibt, ist Bewahrung von Kulturgut und Umweltschutz gleichermaßen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass der Bausektor weltweit wohl für ein Drittel des CO₂-Ausstoßes sowie für einen großen Teil des Müllaufkommens verantwortlich ist und Flächen fortwährend versiegelt werden. Insofern ist mit einer Erweiterung der Satzung um den Aspekt Umweltschutz keine Erweiterung unseres Aktionsradius' gemeint – die IgB soll keine Umweltorganisation werden. Ziel ist vielmehr, gerade hinsichtlich unserer Gemeinnützigkeit ein besseres Fundament für die Aktivitäten zu schaffen, die wir bereits betreiben, mit denen wir jetzt aber stärker nach außen und auch politisch wirken wollen.

Darüber hinaus schließt der Umweltschutz auf europarechtlicher Ebene bereits den Denkmalschutz mit ein. Auch aus diesem Grund ist die Ergänzung der IgB-Satzung um den Aspekt Umweltschutz naheliegend. Das

¹ Weil der Denkmalschutz rechtlich immer weiter beschnitten wird, ist zu befürchten, dass das Fortführen der Denkmallisten nach und nach zum Erliegen kommt. Dies droht momentan in NRW durch das geplante, neue Denkmalschutzgesetz. Insofern ist es erforderlich, dass regionaltypische und bauhistorisch wertvolle sowie ortsbildprägende Bauten zukünftig eine stärkere Stimme, mehr Aufmerksamkeit und Schutz erhalten.

europäische Recht steht über den nationalen Rechten der Mitgliedsländer und prägt zunehmend das Bewusstsein dessen, was als Umwelt verstanden wird. Am Beispiel vom Denkmalnetz Bayern zeigt sich, dass sich inzwischen in Deutschland ein Verständnis dafür entwickelt, dass auch das gebaute Kulturerbe zum Begriff der natürlichen Umwelt gezählt werden muss: Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat Anfang dieses Jahres folgerichtig dem Denkmalnetz Bayern die Anerkennung als Umweltvereinigung im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erteilt.²

Und schließlich lassen sich Umweltschutz, Denkmalschutz und Denkmalpflege gar nicht voneinander trennen. Ein gutes Beispiel dafür ist der Haubarg, unser Bauernhaus des Jahres, mit seinem charakteristischen Garten sowie den wasserziehenden Bäumen, die unmittelbar zu dem Bau gehören, der eingebettet ist in die Eiderstedter Kulturlandschaft aus Marschland, Warften und Graften. Sie ist nicht ohne den Haubarg zu denken und der Haubarg nicht ohne diese Landschaft.

Entsprechend wollen wir die Ergänzungen der IgB-Satzung bei der Mitgliederversammlung im Oktober mit Ihnen und Euch diskutieren und zur Abstimmung bringen. Wir freuen uns über Ihr/ Euer zahlreiches Erscheinen und ein reges Interesse!

Vergleichende Darstellung des bisherigen Satzungstextes und des Änderungsvorschlags:

Bisheriger Satzungstext:	Beschlussvorschlag/ Änderungsvorschlag:
<p>§ 2, 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege von Baudenkmalern und alter Bausubstanz, vor allem im ländlichen Raum.</p>	<p>§ 2, 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege von Baudenkmalern sowie der Schutz der Umwelt, vor allem im ländlichen Raum.</p>
<p>§ 2, 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit, durch eigene Publikationen und durch die Förderung der Hausforschung und verwandter Gebiete und der überkommenen Bauhandwerkstechniken. Weiter wird der Satzungszweck insbesondere auch durch die Vernetzung der Vereinsmitglieder untereinander verwirklicht.</p>	<p>§ 2, 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung von denkmalgeschützter und nicht geschützter alter Bausubstanz sowie ihres hergebrachten baulichen und natürlichen Umfeldes. Dies geschieht durch Beratung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit im Sinne eines nachhaltigen Kulturgut- und Ressourcen-/ Umweltschutzes. Weiter erfolgt dies durch eigene Publikationen, das Eintreten für die Ziele in der Öffentlichkeit, sowie die Förderung der Hausforschung, der überkommenen Handwerkstechniken und der Nutzung nachhaltiger Baustoffe zur Bestandserhaltung. Weiter wird der Satzungszweck insbesondere auch durch die Vernetzung der Vereinsmitglieder untereinander verwirklicht.</p>

² Das Denkmalnetz Bayern ist dadurch als erste Denkmalschutzvereinigung in Deutschland berechtigt, sich gegebenenfalls auf dem Klageweg für das historische bauliche Erbe in Bayern einzusetzen.